

Karl-Heinz Bächstädt
Diplom-Kaufmann
Unternehmensberater

10827 Berlin, Crellestraße 6
Telefon: (030) 91 70 37 07
Mobiltel.: (0175) 517 80 34
Telefax: (030) 78 71 76 97
karl-heinz.baechstaedt@t-
online.de
www.ratingrisk.de

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung
am 6. Oktober 2010 im Deutschen Bundestag, Finanzausschuss,
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten
Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines
Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur
Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen
Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)“
(Drucksache 17/3024)

In der vorliegenden Stellungnahme zum Gesetzentwurf wird auf folgende kritische
Aspekte eingegangen:

1. Fehlende Reduzierung systemischer Risiken nach der Rettung eines systemrelevanten Kreditinstituts
2. Fehlende Prävention vor riskanten Geschäftsfeldern
3. Unzureichende Ausstattung des Restrukturierungsfonds

In diesem Rahmen soll nicht untersucht werden, ob es „systemrelevante“ Kreditinstitute gibt und ob bisher gerettete Kreditinstitute tatsächlich „systemrelevant“ gewesen waren.

1.) Fehlende Reduzierung systemischer Risiken nach der Rettung eines systemrelevanten Kreditinstituts

Ziel des Entwurfs des Restrukturierungsgesetzes ist die Rettung von so genannten systemrelevanten Kreditinstituten, deren mögliche Insolvenz eine Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems darstellen würde. Im Mittelpunkt des Restrukturierungsgesetzesentwurfs steht - erwartungsgemäß - die Sanierung oder Reorganisation systemrelevanter Institute. Doch darauf beschränkt sich der Entwurf; Verhinderung oder Vermeidung von gegenwärtiger oder insbesondere zukünftiger Systemrelevanz ist nicht Ziel.

Für die Zeit nach einer erfolgreichen Rettung eines systemrelevanten Kreditinstituts enthält der Gesetzesentwurf keine Ausführungen. Zwar kann nach einer (vorübergehenden) Übertragung von Teilen des Vermögens einer systemrelevanten Bank auf eine staatliche Brückenbank die Systemrelevanz des zu rettenden Kreditinstituts erheblich abgenommen haben, aber sie ist nicht zwingend eliminiert, wie die aktuellen Fälle (WestLB und demnächst HRE) zeigen. Das betreffende Kreditinstitut behält weiter seine Systemrelevanz, wenn auch in erheblich niedrigerem Umfang als zuvor, und kann erwarten, auch in Zukunft bei der nächsten Schieflage - trotz fehlenden Rechtsanspruchs (§ 4 Restrukturierungsgesetz-E) - wieder gerettet zu werden.

Auflagen an eine Neuausrichtung der Geschäftspolitik nach erfolgter Sanierung oder Reorganisation sind mit dem Einsatz von Mitteln aus dem Restrukturierungsfonds nicht vorgesehen. Es bestehen noch nicht einmal unverbindlich formulierte Erwartungen an eine Änderung der Geschäftspolitik. Eine Schrumpfung des Kreditinstituts auf eine nicht-systemrelevante Größe wird nicht angestrebt. Nach der Rettung des Instituts kann das Management die bisherige Geschäftspolitik fortsetzen. Die vom Gesetzgeber für sich reklamierten Handlungspotentiale, die zur Einführung dieses Gesetzes führten, werden für eine andere, insbesondere risikoreichere Geschäftspolitik nicht genutzt. Damit werden die handelnden staatlichen Institutionen in ihren Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Schieflagen erheblich eingeschränkt. Insbesondere ein Abbau der Systemrelevanz bzw. die Vermeidung zukünftig erneut entstehender Systemrelevanz des geretteten Kreditinstituts ist mit den vorgesehenen Mitteln dieses Gesetzesentwurfs nicht zu erreichen.

2.) Fehlende Prävention vor riskanten Geschäftsfeldern

Der Gesetzentwurf enthält keine oder kaum präventive Ansätze, um Anreize für eine risikoaverse Geschäftspolitik zu setzen.

Präventive Elemente finden sich lediglich bei der Finanzierung des Restrukturierungsfonds, Die Beitragsbemessung soll am sogenannten systemischen Risiko ausgerichtet sein: Mit den Beiträgen für den Restrukturierungsfonds sollen Bankgeschäfte gezielt verteuert werden, die systemische Risiken bergen. Eine Reduzierung dieses Risikos durch einschneidende Maßnahmen wie Limitierung oder Verbot ist jedoch nicht beabsichtigt.

Die Bemessungsgrundlagen für die Finanzierung des Restrukturierungsfonds leiten sich jedoch nicht aus den risikoreicheren Bankgeschäften ab: Das systemische Risiko ist anhand des Geschäftsvolumens, der Größe eines Kreditinstituts und seiner Vernetzung im Finanzmarkt, insbesondere anhand seiner Verbindlichkeiten, zu bestimmen (§ 12 Abs. 10 S. 2 RestrukturierungsfondsG-E). Diese Kriterien treffen alle Kreditinstitute unabhängig von dem Risikogehalt ihrer Geschäfte. Zwar sind in den genannten Kriterien Risikoelemente enthalten, doch sie bilden das systemische Risiko nur unzureichend ab.

3.) Unzureichende Ausstattung des Restrukturierungsfonds

Der geplante Restrukturierungsfonds zur Finanzierung künftiger Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen wird nicht über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel bis zur nächsten Rettung eines Instituts verfügen. Daher werden nicht nur Sonderbeiträge für die Kreditinstitute zu erwarten sein, deren Höhe im Gesetzentwurf limitiert ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird folglich Kredite für den Restrukturierungsfonds aufzunehmen haben. Somit entstehen weitere Belastungen für die öffentliche Hand, was der Gesetzgeber ausdrücklich mit der Vorlage des Restrukturierungsgesetzes vermeiden wollte.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich in einer Finanzkrise die Zahl der Kreditinstitute erheblich reduziert, die Sonderbeiträge, insbesondere bis zum vorgesehenen Maximum, dem Dreifachen der durchschnittlichen Jahresbeiträge der letzten 3 Jahre (§ 12 Abs. 4 RstruktFG-E), leisten kann. Gerade in einer solchen Phase wird von zahlreichen Anträgen auf Befreiungen auszugehen sein, was die

von den Kreditinstituten zu erwartenden Mittelzuflüsse in den Fonds weiter schmälert.

Erfahrungen über die Höhe der für die Rettung eines Kreditinstituts erforderlichen Mittel, also der notwendigen Mittelausstattung des Fonds, liegen bereits vor ((z.B. Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin), Bundesländer)). Die geplante Bankenabgabe wird noch nicht einmal annähernd die benötigten Mittel bereitstellen, denn die hieraus zu erwartenden Einnahmen belaufen sich nach Schätzungen der Bundesregierung auf ca. € 1,3 Mrd. p.a. Um eine angemessene Ausstattung zu erreichen, ohne die öffentliche Hand erneut in beträchtlicher Höhe zu belasten, wären zusätzliche Einnahmen zu generieren, die aus dem Finanzsektor aufgrund seiner besonderen Sachnähe resultieren sollten, z.B. aus einer Finanzmarkttransaktionssteuer.

Die vorgesehenen Beiträge für die Errichtung des Restrukturierungsfonds werden somit weder von ihrer Höhe noch von ihrer zeitlichen Verfügbarkeit eine ausreichende Basis bilden, um die Kosten für die in § 3 Abs. 2 RstruktFG-E aufgeführten Maßnahmen zu decken.